

SATZUNG **für den Diakonieverein der** **Evangelischen Kirchengemeinde Dallau**

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammgehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Kirche und Diakonie fühlen sich in Ihren unterschiedlichen Aufgaben und sozialen Arbeitsfeldern dem Dienst am Nächsten verpflichtet.

Im Jahr 1997 wurde in der Evang. Kirchengemeinde Elztal-Dallau der seit 1979 bestehende Krankenpflegeverein in „Evangelischer Diakonieverein Elztal-Dallau“ umbenannt, der die Kirche in der Wahrnehmung ihres gesamten diakonischen Auftrages unterstützt und die Initiierung und Unterstützung diakonischer Projekte beinhaltet.

Die Satzung vom 17.09.2015 wurde in Anlehnung an die Mustersatzung des Evangelischen Oberkirchenrats überarbeitet.

In der Mitgliederversammlung am 28.02.2019 wurde die überarbeitete Satzung vorgestellt und beraten.

Der Evangelische Kirchengemeinderat Elztal-Dallau hat am 20.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Diakonievereins

(1) Zur Unterstützung und Förderung der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde ist ein Diakonieverein gebildet.

Dieser trägt den Namen " Diakonieverein der Evangelischen Kirchengemeinde Dallau"

(2) Im Einzelnen nimmt der Diakonieverein folgende Aufgaben wahr:

- 1. Die Unterstützung und Förderung der unterschiedlichsten diakonischen Aktivitäten und Einrichtungen (z.B. Kinder- und Jugendarbeit) in der Kirchengemeinde.**
- 2. Die Unterstützung und Förderung diakonischer Projekte in der Kirchengemeinde, die dazu beitragen, soziale Not zu lindern.**
- 3. Die Unterstützung der Beitragszahler bei kostenpflichtigen Leistungen eines von den Krankenkassen anerkannten Pflegedienstes.**
- 4. Die Abführung des-Solidaribetrags (z. Zt. 0,60 € pro Gemeindeglied) an die Evangelische Sozialstation Mosbach e.V.**
- 5. Die Unterstützung individueller Notlagen in der Kirchengemeinde. Der Umfang dieser Unterstützung wird vom zuständigen Organ der Kirchengemeinde gemäß § 3 beschlossen.**
- 6. Die Bezuschussung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinde, die eine „diakonie-gerechte“ Ausführung der kirchengemeindlichen Aufgaben möglich macht.**

(3) **Der Diakonieverein ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde.** Die Leitung obliegt dem Kirchengemeinderat.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mittel des Diakonievereins

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner im Bereich der Kirchengemeinde können einen von dem Kirchengemeinderat in der Höhe festgesetzten Jahresbeitrag in den Diakonieverein einzahlen. Bei einer mehrköpfigen Familie sind alle unmittelbaren Familienangehörige ebenfalls Mitglieder. Der Beitrag beträgt z. Zt. 24,50 € pro Kalenderjahr.

(2) Dieser Beitrag wird jährlich ab dem 15. März per SEPA-Lastschrift, in Ausnahmefällen auch als Barzahlung, eingezogen.

(3) Auch bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

(4) Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 3

Leistungen des Diakonievereins

Das zuständige Organ der Kirchengemeinde (Kirchengemeinderat) bestimmt grundsätzlich die Verteilung der Mittel des Diakonievereins auf die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke. In eilbedürftigen Fällen (z.B. bei einer Hilfeanfrage eines Obdachlosen) kann der Pfarrer/die Pfarrerin (bei Abwesenheit ein anderes Mitglied des Kirchengemeinderats) aus den Mitteln des Diakonievereins eine einmalige Unterstützung in Höhe von bis zu 50.- Euro genehmigen.

Ab dem 3. Jahr der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder einen **Nachlass bis zu 25 %** auf nicht gedeckte Entgelte für häusliche Pflege eines von den Krankenkassen anerkannten Pflegedienstes. Die Höhe des Nachlasses richtet sich nach der Summe der vorgelegten Originalrechnungen des zurückliegenden Kalenderjahres. Über Nachlässe auf Entgelte für andere Leistungen (z.B. Tagespflege) entscheidet der Kirchengemeinderat nach Beratung. Insgesamt darf die **Summe der Nachlässe höchstens 50 %** der in diesem Kalenderjahr eingegangenen Mitgliedsbeiträge betragen.

§ 4

Rücklagen

Übersteigen die Mittel des Diakonievereins am Ende eines Kalenderjahres den Betrag, der für die vorgesehenen Aufgaben erforderlich war, so ist der verbleibende Überschuss einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 1 zuzuführen.

§ 5

Versammlung der Beitragszahlerinnen und -zahler

(1) Der Kirchengemeinderat Elztal-Dallau beruft **alle zwei Jahre** eine Versammlung der Beitragszahlerinnen und -zahler ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch die ortsübliche Bekanntgabe kirchlicher Angelegenheiten. Bei Bedarf kann auch früher eine Versammlung einberufen werden.

(2) Die Versammlung hat die Aufgabe, den Kirchengemeinderat Dallau in Angelegenheiten des Diakonievereins zu beraten und einen Bericht des Kirchengemeinderats entgegenzunehmen.

§ 6

Verwaltung

Die Mittel des Diakonievereins sind ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Sie sind getrennt vom sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten. Auf die Vermögensverwaltung einschließlich der Rechnungsprüfung finden die für die Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen des kirchlichen Haushaltsrechts Anwendung.

§ 7

Verbindlichkeit der Satzung

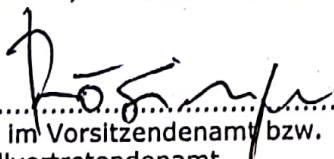
Spätestens bei der ersten Beitragszahlung ist diese Satzung den Beitragszahlerinnen und -zahlern zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Genehmigung

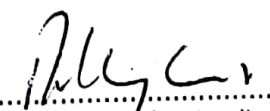
Diese Satzung, spätere Änderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Diakonievereins bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Elztal-Dallau, den 29.01.18


.....
Person im Vorsitzendenamt bzw.
im Stellvertretendenamt



(Dienstlegel)


.....
Kirchengemeinderatsmitglied